

Ein Blick in das österreichische Schulwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 48

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Werfen wir nun noch einen Rückblick auf die in diesem Artikel betrachteten Entwicklungen, so springt in die Augen, daß sie alle gewissermaßen zum Gemüthe gerechnet werden können, aber nur dann, wenn man darunter überhaupt Stimmungen versteht, den Ausdruck „Gemüth“ also im weiteren Sinne nimmt, und das thut bekanntlich der unbestimmte Sprachgebrauch des alltäglichen Lebens. Genau genommen sind sie jedoch dem Gemüthe bloß ähnlich; jede dieser Entwicklungen gehört ihm höchstens halb an nämlich bloß von Seiten der Stimmung, die sie mehr oder weniger haben, sonst aber ragen sie über dasselbe schon bedeutend hinaus. Daß sie mit dem Gemüthe (mit den elementarischen Stimmungen) so gern in Verbindung treten, kann nicht Wunder nehmen; das Gleichartige zieht einander ja an. Wir werden aber die Gemüthsakte auch noch mit solchen zusammen antreffen, die den reinen Vorstellungscharakter besitzen, wie sich dieß bereits mehrfach gezeigt hat; denn es ist ein Hauptirrthum der alten Psychologie, daß sie die Seelengebilde als Existenzen betrachtet, die Nichts mit einander gemein hätten, die einander wohl gar feindselig gegenüberstünden, wie man solches namentlich vom Verstande, als dem Gegner des Gefühles und des Gemüthes, anzunehmen gewohnt ist. Die abstrakte Vermögenstheorie trägt die Schuld, daß solche Mißverständnisse entstehen konnten, in Wirklichkeit ist es ganz anders. Ueberall in der Seele handelt sich's nur um Bildungsformen, welche die Urvermögen bei ihrer Entwicklung empfangen, und diese Formen vertragen sich so gut nebeneinander, daß Akte von den verschiedensten Formen sich zu einem Gesamttakte vereinigen können. Wer seine Braut vorstellt, wer sie versteht, wer über sie urtheilt, soll sie wohl deßhalb nicht gemüthlich auffassen, soll sie wohl nicht lieben, Nichts in Bezug auf sie fühlen können? Nach der alten Psychologie müßte das eigentlich so sein, und schon dieses einzige Beispiel muß den Stab über sie brechen.

Ein Blick in das österreichische Schulwesen.

2. Die Schuleinrichtung.

a. Arten der Schule. Die zur Volksbildung gehörigen Schulen sind Trivial-, Haupt- und Realschulen. Trivialschulen sollen auf dem Lande und in den Städten, wo ein Pfarrbuch gehalten wird, oder wo sich im Umkreise von einer halben Stunde hundert schulfähige Kinder

bestimmen, oder wo es sonst die Umstände erheischen, bestehen. Wo nur immer möglich, vorzüglich aber in den größern Städten und Vorstädten, sollen die Kinder nach dem Geschlechte getrennt, somit eigene Knaben- und Mädchenschulen errichtet werden; in jedem Falle müssen die Knaben von den Mädchen abgesondert auf eigenen Bänken sitzen. In den Hauptschulen von drei oder vier Klassen, deren in jedem Kreise wenigstens Eine sein soll, wird der Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke, und für das Handelsfach geringer Art ein ausführlicher Unterricht erteilt, der sie dann zum Uebertritte in die Realschule und in das Gymnasium qualifizirt. In der Hauptstadt jeder Provinz heißt die am besten bestellte Hauptschule die Normal- oder Muster Schule. Die Realschulen haben den Zweck, jenen Jünglingen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, den Buchhaltungen u. dgl. widmen wollen, einen ausgebreiteteren, gründlicheren Unterricht zu verschaffen.

b. Lehrgegenstände. Diese sind für Privatschulen auf dem Lande sowie in den Landstädten und in den Marktflecken: Religionslehre, Erklärung der Evangelien (sonn- und festtäglichen Perikopen), Lesen, Schreiben und Rechnen; für die Mädchenschulen der gebildeten Stände auch die deutsche Sprachlehre in der Art, wie auf Hauptschulen. — Die Lehrgegenstände für die gewöhnlichen Hauptschulen mit drei Klassen sind: Religionslehre *) mit dem Inbegriff der biblischen Geschichte und Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, deutsche Sprachlehre, praktische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und für künftige Gymnasialschüler das Lesen und Dictandoschreiben lateinischer Wörter. Nach Bedürfniß kann die Hauptschule auch eine vierte Klasse in zwei Jahrgängen haben, in welcher nebst den genannten Gegenständen dann die Baukunst und das Zeichnen mit Zirkel und Lineal im ersten Jahrgange, die Stereometrie und Mechanik, das Schönlesen, die Naturgeschichte, die Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Erdtheile im zweiten Jahrgange gelehrt werden. — Die Lehrgegenstände der Realschulen theilen sich im allgemeinen: Religion, Schönlesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, schriftliche Aufträge verschiedener Art, Geographie, Geschichte; und in besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft,

*) Leider! wird in Oesterreich's Elementarschulen noch heute der große katholische Catechismus vorgetragen, den der Jesuit Petrus Canisius auf Befehl Ferdinands I. im 16. Jahrhundert verfaßte.

Wechselrecht, Buchhaltungswissenschaft; für den Cameralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, Buchhaltungswissenschaft; für den höhern Künstler: Mathematik, Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie. Die französische, italienische und englische Sprache kann jeder Schüler nach Neigung und Bedarf erlernen.

c. Schulbücher. Um den Unterricht ganz nach Gutdünken leiten zu können, sind sämtliche Schulbücher für alle Trivial- und Hauptschulen der Monarchie bestimmt gewählt und vorgeschrieben. Um diese Schulbücher möglichst wohlfeil zu liefern, besteht in Wien eine eigene Druckerei und ein eigener Verschleiß; für die Provinzen aber ist es den Länderstellen gestattet, mit soliden Buchhandlungen zum Nachdruck der nöthigen Schulbücher Kontrakte abzuschließen, bei denen aber die Ablieferung einer Anzahl Gratis-Exemplare (gewöhnlich 25 %) zur Vertheilung an die armen Kinder stipulirt wird. Die Preise der Bücher sind sehr billig und zur Hintanhaltung jeder Uebervortheilung auf dem Titelblatte angezeigt.

d. Schulpflichtigkeit. Alle Kinder, Knaben und Mädchen, bemittelte und arme, sind vom Antritte des 6. bis zur Vollendung des 12. Jahres schulpflichtig; weshalb alljährlich von dem Schullehrer und Ortsaufseher zur Zeit der Herbstferien eine genaue Beschreibung der schulfähigen Kinder aufgenommen wird. In der Regel zahlen die Eltern für jedes Kind ein den Ortsverhältnissen angemessenes Schulgeld, Arme sind jedoch von allem Schulgelde, und auf dem Lande diejenigen Eltern, welche schon für drei Kinder das Schulgeld bezahlen, von jeder weiteren Schuldentrachtung befreit. Das Wegbleiben von der Schule ohne gültige Ursache wird mit dem Erlage des doppelten Schulgeldes oder bei den Armen mit Arrest bestraft. Der Strafbetrag wird zum Besten der Schulanstalten des Bezirkes verwendet.

Um aber diesen siebenjährigen Unterricht desto mehr haften zu machen, und um eine verhältnißmäßige Fortbildung zu erzielen, sind alle Kinder, mit Ausnahme jener, die eine Hauptschule oder ein Gymnasium besuchen, oder einen häuslichen Privatunterricht erhalten, bis nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichtet. Diese wird wöchentlich einmal, an Sonnabenden Nachmittags oder an Sonntagen nach dem vor- oder nachmittägigen Gottesdienste, durch beiläufig zwei Stunden für die Knaben und Mädchen abgesondert gehalten, und in derselben die Religion, das Lesen, Schreiben und Rechnen, jedoch mit Rücksicht auf die größere Reife der Jugend, behandelt. Um aber insbesondere Religiosität und Sittlichkeit zu fördern, ist die Jugend beiderlei

Geſchlechts bis nach vollendetem 18. Altersjahre zum Besuche der ſämmtlichen Chriſtenlehre verpflichtet, welche in der Kirche gehalten, und in welcher die Jugend ſo wie in der Schule unterrichtet und geprüft wird.

Wo die Katholiken keine eigenen Schulen haben, müſſen auch ſie ihre Kinder in die katholiſchen Schulen ſchicken; doch ſind dieſe Kinder nicht gehalten, dem Religionsunterrichte und dem Leſen aus dem Chateſmus beizumohnen, weßhalb dieſe Gegenſtände auf die erſte oder letzte Schulſtunde angeſetzt werden müſſen; ſie erhalten vielmehr den Religionsunterricht von ihren eigenen Predigern, und müſſen von dieſem nach jedem Schulſemester ein Zeugniß über den hierauf verwendeten Fleiß und den gemachten Fortgang beibringen. Ebenſo können die akatholiſchen Kinder vor der Schule warten und dieſe verlaſſen, wenn ſie dem Gebete am Anfang und Schluß der Schule nicht beizumohnen wollen. Haben aber die Katholiken eigene Schulen, ſo ſtehen dieſe lediglich unter den eigenen Predigern und Superintendenten.

Nach denſelben Grundſätzen werden auch die Juden, welche chriſtliche Schulen beſuchen wollen, behandelt; wo aber den Juden Errichtung eigener Schulen geſtattet iſt, ſind dieſe — jedoch ohne Beirrung des Glaubens und Gottesdienſtes — ganz der Oberauſſicht der katholiſchen Volkſchulen unterworfen.

(Fortſetzung folgt.)

Zum deutſchen Sprachunterrichte.

(Aus G. A. Nieſche's Erziehungslehre. *)

Man hat neuerdings dem grammatiſirenden Sprachunterrichte jede Berechtigung in der Volkſchule abzuſprechen verſucht. Man hat behauptet, der Unterricht in der Muttersprache müſſe einzig auf tüchtige Uebung gegründet werden. Aller Regelunterricht, alles Denken über die Sprache, nicht bloß in der Sprache, ſowie alle grammatiſche Terminologie ſei verlorene Zeit und verlorene Mühe. Bloß durch Uebung und wieder Uebung lerne der Schüler ſeine Sprache richtig und geläufig gebrauchen. Und man hat daraus den Schluß gezogen, wie bei den Denkübungen und dem Anſchauungsunterrichte, daß der Sprachunterricht aus dem Stundenplane der Volkſchule ganz zu ſtreichen ſei, weil jede Unterrichtſtunde eine

*) Zweite verbesserte Auflage. Stuttgart 1859.

Der Einſender.